

Gleber, Peter

Working Paper

Die Genossenschaftliche Institutssicherung – ein notwendiges Instrument zur Stärkung des Kundenvertrauens und des Risikomanagements im dezentralen Bankenverbund

IBF Paper Series, No. 05-17

Provided in Cooperation with:

IBF – Institut für Bank- und Finanzgeschichte / Institute for Banking and Financial History

Suggested Citation: Gleber, Peter (2017) : Die Genossenschaftliche Institutssicherung – ein notwendiges Instrument zur Stärkung des Kundenvertrauens und des Risikomanagements im dezentralen Bankenverbund, IBF Paper Series, No. 05-17, IBF - Institut für Bank- und Finanzgeschichte, Frankfurt a. M.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/162211>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Genossenschaftliche Institutssicherung – ein notwendiges Instrument zur Stärkung des Kundenvertrauens und des Risikomanagements im dezentralen Bankenverbund

Peter Gleber, Berlin

Abstract:

Cooperative Institutional Protection – a Necessary Instrument for Strengthening Customer Trust and Risk Management in Local Banking Groups

The protection scheme of the cooperative financial network goes back to the guarantee funds of the German «Volksbanken», the world's oldest privately-financed protection system for banks. The core task of institutional protection is to protect the cooperative banks and hence the protection of the member's and customers' deposits, investments and savings. The local roots of the credit cooperatives rest in the 19th century. During the so-called formative phase, protection schemes were established for the newly-created cooperative lending networks of «Volksbanken» and rural cooperative banks, which have been a joint cooperative financial network since 1972. Since that time, the cooperative banks' combined protection scheme has developed into a unique protection system with complex tools for risk management.

JEL Classification: G21, N14, N24, N34, N94, P13

IBF Paper Series

Banking and Finance in Historical Perspective

ISSN 2510-537X

Herausgeber / Editorial Board

Prof. Dr. Carsten Burhop

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck

Prof. Dr. Moritz Schularick

Prof. Dr. Paul Thomes

Redaktion / Editorial Office

Frank Dreisch

Wissenschaftlicher Redakteur / Managing Editor

IBF – Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V.

Eschersheimer Landstraße 121-123

D-60322 Frankfurt am Main

Germany

Tel.: +49 (0)69 6314167

Fax: +49 (0)69 6311134

E-Mail: dreisch@ibf-frankfurt.de

© IBF – Institut für Bank- und Finanzgeschichte / Institute for Banking and Financial History, Frankfurt am Main 2017



Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung GIZ · Genossenschaftshistorisches Informationszentrum in Berlin.

Kontakt: Stiftung GIZ · Genossenschaftshistorisches Informationszentrum, Josef-Orlopp-Straße 32-36, D-10365 Berlin, E-Mail: p.gleber@bvr.de

Die Genossenschaftliche Institutssicherung – ein notwendiges Instrument zur Stärkung des Kundenvertrauens und des Risikomanagements im dezentralen Bankenverbund¹

Inhalt

1.	Gründung und Formierung von Genossenschaften	4
2.	Absicherung von Sparvermögen	7
3.	Die Entstehung der Sicherungseinrichtung	9
4.	Die Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken	11
5.	Andere Sicherungssysteme der Deutschen Kreditwirtschaft	14
6.	Fazit	16
	Anhang	18
	Quellen und Literatur	18
	Ungedruckte Quellen	18
	Gedruckte Quellen und Literatur	18

¹ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Autors auf der Internationalen Genossenschaftstagung in Luzern. Die Urfassung (Gleber (2016)) ist abgedruckt im Tagungsband «Genossenschaftliche Identität und Wachstum» (Taisch / Jungmeister / Gernet (2016)). Mein Dank gilt Dr. Ralf Benna und Markus Bauer (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR) sowie Dr. Thorsten Wehber (Deutscher Sparkassen- und Giroverband – DSGV) für ihre sachverständige Unterstützung.

Deutsche Genossenschaften sind immaterielles Weltkulturerbe der Menschheit. Das haben die Gremien der UNESCO am 30. November 2016 in Addis Abeba beschlossen. Mit der Entscheidung würdigten sie erstmals einen kulturellen Beitrag aus Deutschland, der zudem nicht dem klassischen Kulturerbe entspricht, sondern sich als Wirtschaftsorganisation versteht. Erfunden wurde das moderne Genossenschaftswesen in Frankreich und England. Beeinflusst durch die Ideen des Frühsozialismus und die Auswirkungen der Industrialisierung, setzten deutsches Sicherheits- und Gerechtigkeitsstreben dann aber entscheidende Impulse bei der Ausgestaltung des modernen Selbsthilfegedankens.² So ist das Genossenschaftsrecht im Wesentlichen eine deutsche Erfindung. Auch die Form der deutschen Genossenschaftsbank hat sich heute weltweit etabliert. Die Genossenschaften sind nicht denkbar ohne Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich-Wilhelm Raiffeisen. Beide haben neben dem Kreditsektor auch Warengenossenschaften angestoßen, aber die Entwicklung und weltweite Verbreitung des genossenschaftlichen Finanzsystems ist ihr besonderer Verdienst. In der von Schulze-Delitzsch initiierten liberalen und wettbewerbsorientierten Organisation entstand in den Dreißigerjahren des letzten Jahrhunderts das weltweit erste Absicherungssystem, das die Gelder des Sparerers durch die Absicherung der Bank – des Instituts – rettete.

1. Gründung und Formierung von Genossenschaften

Geprägt ist die Sicherungseinrichtung von den Wertvorstellungen der beiden Gründerväter. Der christlich-konservative Raiffeisen und der sozialliberale Schulze-Delitzsch entwickelten zunächst unterschiedliche Geschäftsmodelle. Raiffeisens Modell war von christlich-pietistischer Nächstenliebe, aber auch von patriarchalischer «Kirchturm»- Kontrolle geprägt. Die idealtypische Genossenschaft entsprach dem Kirchsprengel – der kleinsten Verwaltungseinheit der evangelischen Kirche.³ Der Vorstand der ländlichen Genossenschaft, in der häufig der Pfarrer selbst federführend war, hatte genaue Informationen über die privaten Verhältnisse jedes Mitglieds. Das waren optimale Voraussetzungen für ein effizientes Risikomanagement. Schulze-Delitzsch bevorzugte dagegen demokratische Strukturen und marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Dazu gehörte zuerst auch das Ausscheiden einer Genossenschaft aus dem Markt, bei voller Verantwortung der Mitglieder.

² Faust (1977), S. 73 ff., 129 ff.

³ Vgl. zu Raiffeisens christlichem Wirken bei der Gründung von Genossenschaftsbanken Gleber (2012), S. 22 ff.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts gründeten sich in unterschiedlichen Gründungswellen die Primärgenossenschaften. Als nächstes entstanden die Verbände,⁴ danach die Zentralbanken⁵ und die zentralen Spezialinstitute.⁶ In der Weimarer Republik kam es dann zur Konsolidierung und Formierung des Genossenschaftswesens. Für das Bankwesen relevant sind die Gründung des Deutschen Genossenschaftsverbands (DGV) und des Reichsverbands der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen (RVR) in den Jahren 1920 und 1930. Seit 1939 war die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse die alleinige nationale Zentralbank der Genossenschaftsbanken. Parallel dazu entstanden zwei einheitliche Finanzgruppen, die sich durch gemeinsame Firmierungen oder durch gemeinsame Symbole und Logos auszeichneten. Die gewerblichen Banken führten 1941 das geflügelte \mathcal{N} ein, nachdem sie sich vorher auf den Namen \langle Volksbank \rangle geeinigt hatten. Bereits in den Zwanzigerjahren war das DGV-Logo eingeführt worden, das jedoch keine Identität stiften konnte. In der Raiffeisenorganisation entwickelte man das Giebelzeichen als gemeinsames Firmenlogo für Ware und Geld. Diese Formierungsphase ist durch exogene beziehungsweise staatliche Faktoren beschleunigt worden. 1934 ergänzte der Gesetzgeber das Genossenschaftsgesetz (GenG) durch die genossenschaftliche Pflichtmitgliedschaft. Nach § 54 GenG muss jede eingetragene Genossenschaft einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören.

Bereits drei Jahre zuvor hatte Reichskanzler Heinrich Brüning die Notverordnung zur Stabilisierung des Finanzsektors initiiert, die die Einrichtung einer zentralen Aufsichtsbehörde für Banken vorgab.⁷ Die dazu gehörenden gesetzlichen Instrumente wurden mit dem Reichsgesetz über das Kreditwesen (Reichs-Kreditwesengesetz – KWG) vom 5. Dezember 1934 etabliert und haben sich zum Teil bis heute erhalten. Dort ist auch der Begriff der \langle Sparkasse \rangle definiert.⁸ 1938 führte die Sparkassenorganisation das charakteristische \langle S \rangle ein, das bis heute das bekannteste Markensymbol der deutschen Finanzbranche ist.⁹

Bei den Sparkassen wie auch bei der Genossenschaftsorganisation griff der Säuleneffekt erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Die politischen Schritte und die Absicht waren aber bereits in den

⁴ Ab 1903 bestanden vier Spitzenverbände, die die jeweils liberalen und christlich-konservativen Wurzeln der gewerblichen und ländlichen Genossenschaften abbildeten. Vgl. hierzu die Überblicksdarstellung in Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) / Stiftung GIZ • Genossenschaftshistorisches Informationszentrum (2012), Umschlaginnenseite.

⁵ Es gab zeitweise über 50 regionale Zentralbanken, an deren Spitze zeitweise vier Zentralinstitute standen. Vgl. hierzu Stappel (2008), S. 41, Grafik \langle Kreditgenossenschaften und Zentralinstitute Ende 1903 \rangle .

⁶ Vgl. zur Entstehung der Verbundunternehmen Gleber (2012), S. 25 ff.

⁷ https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/aufgabengeschichte_node.html (zuletzt abgerufen am 14. März 2017).

⁸ Vgl. Kloten / Stein (1980), S. 110; ferner § 40 KWG: nur öffentlich-rechtliche Sparkassen, mit ihnen gleichgestellte, dem öffentlichen Verkehr dienende Institute sowie anerkannte Bausparkassen und Spar- und Darlehnskassen der Genossenschaften dürfen die Bezeichnung \langle Sparkasse \rangle führen.

⁹ Wie die Volksbanken hatten auch die Sparkassen bereits 1925 ein DSGVO-Logo, den so genannten Hermeskop, eingeführt – auch er wurde von den Kunden nicht angenommen.

Dreißigerjahren erkennbar: Man wollte den krisengeschüttelten Deutschen signalisieren, dass die Spargroschen in ihren Banken sicher waren.

Bernhard Schramm¹⁰ nannte den Prozess der Entwicklung zweier enger genossenschaftlicher Geflechte aus Primärinstituten, Verbänden, Zentralbanken und Verbundunternehmen «Formierung».¹¹ Ein unverzichtbarer Teil dieser Formierungsphase ist auch die genossenschaftliche Solidarität zur Sicherung der einzelnen Institute.

Vor mehr als 80 Jahren, genauer gesagt am 14. Mai 1934, billigten die Gremien des DGV, in dem die Volksbanken organisiert waren, erstmals die Richtlinien einer Spar-Garantiegemeinschaft. Zweck dieser vom Spitzenverband und von den Regional- und Unterverbänden getragenen Einrichtung sollte die Rettung von in Schwierigkeiten geratenen Genossenschaften sein. Der Beschluss der Richtlinien ist zweifellos ein Meilenstein auf dem langen Weg zur Sicherungseinrichtung, er führte jedoch noch nicht zum Gründungsziel. Erst drei Jahre später einigten sich die Gremien erneut auf eine Satzung für den «Genossenschaftlichen Garantiefonds», der ab 1938 mit Beiträgen bestückt wurde.¹²

Auch die ländliche Organisation schuf für ihre Säule rasch eine Institutssicherung. In der Mitte der Dreißigerjahre hatten sich dort regionale Fonds gebildet, die 1941 zu einem zentralen Fonds des RVR vereinigt wurden. Hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion, der Aufbringung der Mittel und der Entscheidung über den Einsatz der Gelder ähnelten sich die gewerblichen und ländlichen Sicherungseinrichtungen. Die Konstruktion des RVR bezog allerdings neben den Kreditinstituten auch Waren- und Betriebsgenossenschaften sowie zentrale Einrichtungen mit ein.¹³

Nach außen bildeten sich zwei erkennbare genossenschaftliche Bankgruppen, die dem Verbraucher signalisierten: Bei uns ist Dein Geld genauso gut aufgehoben, wie bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Bei uns kannst Du darüber hinaus unbesorgt Mitgliedsanteile zeichnen, für die das Gleiche gilt.

¹⁰ Präsident des BVR von 1980 bis 1989, bis 1979 Vorstandsvorsitzender der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP).

¹¹ Schramm (1985), S. 435.

¹² Schultze-Kimmle (1974), S. 83, 93ff.

¹³ Schultze-Kimmle (1974), S. 405 f.

2. Absicherung von Sparvermögen

Die Absicherung von Sparvermögen auf nationaler Ebene begann in der Zeit um den Ersten Weltkrieg. Das ist kein Zufall, denn infolge der Fortschritte durch die Industrialisierung und durch den sozialen Wandel im 19. Jahrhundert stieg die Anzahl der Menschen, die mehr Geld hatten als für ihr unmittelbares Überleben nötig war. Sie brauchten aber die Einsicht in die Notwendigkeit der Vorsorge für schlechte Zeiten oder für große Ziele. Mit den Sparkassen und den Genossenschaftsbanken entwickelten sich Einrichtungen, die den Spargedanken und die Sparerziehung institutionalisierten.¹⁴

Doch schon ein Jahr vor Kriegsausbruch planten die Banken im 1901 gegründeten «Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften»¹⁵ eine national übergreifende «Depositenversicherung». Der Hauptverband war der konservative nationale Konkurrent des auf Schulze-Delitzsch zurückgehenden «Allgemeinen Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften». Ziel der geplanten Depositenversicherung war die Eindämmung von Insolvenzrisiken für den Sparer. Damit sollte der Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Sparkassen wettgemacht werden. Bei ihnen waren Sparguthaben mündelsicher, weil sie durch die Gewährträgerhaftung der Öffentlichen Hand in unbegrenzter Höhe abgesichert waren. Die frühen Pläne der Spargutabsicherung konnten sich in Deutschland nicht etablieren. Anders sah das jenseits der Grenzen aus. Die weltweit erste Sparguthaben-Versicherung wurde 1918 in der gerade entstandenen Tschechoslowakei in staatlicher Trägerschaft eingerichtet.¹⁶ In den USA entstand während der Großen Depression 1933 mit der «Federal Deposit Insurance Corporation» die zweite staatliche Sparversicherung auf nationaler Ebene. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg und nach 1920 gab es verschiedene Versuche, so genannte Deposit Insurance Schemes zu etablieren. In dieser regionalen Phase waren auf Selbstregulierung und gegenseitiger Haftung beruhende regionale Spargutversicherungen erfolgreich, obligatorische Spargutversicherungen auf der Ebene der Bundesstaaten scheiterten dagegen.¹⁷ Doch zunächst lohnt sich ein Blick auf die lokalen Anfänge des ge-

¹⁴ Buchholz (2009), S. 164 ff.

¹⁵ Während der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Wesentlichen aus krisensicheren gewerblichen Instituten bestand, waren im Hauptverband der deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften viele kleinere kapitalschwache Handwerkerbanken organisiert. Sie fusionierten 1920 zum Deutschen Genossenschaftsverband. Die grundlegende Organisations- und Verbandsgeschichte ist in Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) / Stiftung GIZ • Genossenschaftshistorisches Informationszentrum (2012) überblicksartig beschrieben, vgl. insbesondere das Organigramm auf der Innenseite des Umschlags.

¹⁶ Padoan / Brenton / Boyd (2003), S. 117.

¹⁷ Calomiris (1990), S. 283.

nossenschaftlichen Sicherungsgedankens in Deutschland. Regionale «Feuerwehrfonds» zur Rettung von Banken gab es schon um 1900.

Auch wenn genossenschaftliche Bankskandale in der Geschichte der Wirtschaftskrisen deutlich geringere Ausmaße hatten als bei den großen privaten Aktienbanken, so beschädigten sie nachhaltig das Image der genossenschaftlichen Unternehmensform. Der Niedergang der Düsseldorfer Gewerbebank eGmuH¹⁸ war 1875 die erste spektakuläre Insolvenz einer Bankgenossenschaft. Der allseits bekannte Gründervater Schulze-Delitzsch war ihr Verbandspräsident.¹⁹ Er hätte das Ausscheiden der Düsseldorfer Gewerbebank aus dem Markt wohl als gerecht empfinden müssen. Da die Bank jedoch eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht war, zog sie nicht nur Kleinsparer, sondern auch mehr als 600 haftende Bankteilhaber in den Abgrund, die meist zugleich als selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende geschäftlich ruiniert wurden. Als im darauffolgenden Jahr zwei weitere rheinische Kreditgenossenschaften zusammenbrachen, erlitten die Selbsthilfeorganisationen vor allem durch die Berichte der Presse überall in Deutschland einen massiven Vertrauensverlust.²⁰ Das führte auch bei Schulze-Delitzsch zum Umdenken. In seinem Memorandum, dessen Inhalt in das deutsche Genossenschaftsgesetz einfluss, skizzierte er die Beschränkung des Haftungsrisikos der Bankteilhaber auf die Genossenschaftsanteile.²¹ Bevor jedoch eine Bank Insolvenz anmeldete, kam es zu freiwilligen Stützungen durch die Mitglieder oder zu spontanen befristeten Garantiegemeinschaften benachbarter Kreditgenossenschaften. Die Öffentlichkeit erfuhr in der Regel nichts von den geräuschlosen Rettungsaktionen.²² Durch die Gründung der Preußischen Central-Genossenschaftskasse (1895, kurz: Preußenkasse) und durch die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank (1904) standen im späten Kaiserreich den gewerblichen Banken neben den Verbänden solide Spitzeninstitutionen zur Seite.

¹⁸ Das Kürzel «eGmuH» steht für «eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht». Diese von Schulze-Delitzsch entwickelte Genossenschaft wurde 1889 durch die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ergänzt, die heute die einzige Genossenschaftsform darstellt.

¹⁹ Bis 1971 hieß der Präsident des gewerblichen Genossenschaftsverbands «Anwalt» als Ausdruck der Wertschätzung von Hermann Schulze-Delitzsch.

²⁰ Schultze-Kimmlé (1974), S. 11 ff.

²¹ Hermann Schulze-Delitzsch, Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, erwähnt in Faust (1977), S. 273 f.

²² Schultze-Kimmlé (1974), S. 14.

3. Die Entstehung der Sicherungseinrichtung

Die Stützung gefährdeter Bankgenossenschaften durch benachbarte Genossenschaften, Zentralbanken oder Verbände konnte zwar in Einzelfällen helfen, Konkurse zu vermeiden, sie war aber kein generell anwendbares und dauerhaft zuverlässig wirkendes Mittel, um genossenschaftliche Zusammenbrüche zu verhindern.²³

Nach der Inflation der Zwanzigerjahre und der Weltwirtschaftskrise von 1929 rückte der Gedanke, das Vertrauen der Kunden durch eine besondere Sicherungseinrichtung zusätzlich abzustützen, wieder in den Vordergrund. 1929 gründeten der Ostdeutsche Genossenschaftsverband mit Sitz in Königsberg sowie die Verbände in Sachsen, Unterbaden und Schlesien Garantiegemeinschaften, denen sich die Banken auf freiwilliger Basis anschließen sollten. Im gleichen Jahr begannen auf der Ebene des DGV die Vorarbeiten zu einer Stützungsgemeinschaft. Erstmals wurde der Gedanke des Institutsschutzes mit dem Sicherheitsinteresse der Sparer bezüglich ihrer Einlagen verbunden.²⁴ 1934 billigten zwar der Engere Ausschuss und der Gesamtausschuss des DGV eine entsprechende Mustersatzung, legten sie aber dem Verbandstag aufgrund aktueller Rentabilitätsschwierigkeiten der Primärinstitute und anderer ungeklärter Fragen nicht zur Entscheidung vor. So gab es Probleme, die Warengenossenschaften einzubeziehen, da der Wareneinkauf eine andere Form der Kapitalaufbringung erforderte. Außerdem gab es offene Fragen zur Versicherungssteuerpflicht von Zahlungen an die Garantiegemeinschaft. Der Verband appellierte an die Regionalverbände, die Sicherungseinrichtung in ihre Satzung aufzunehmen, um sie von unten herauf einzuführen. Eine nicht in der Satzung verankerte Institutssicherung auf freiwilliger Basis hätte die Effektivität der Institutssicherung erheblich gefährdet. Nachhaltige Impulse erfuhr die Sicherungseinrichtung durch die Novelle des Genossenschaftsgesetzes im gleichen Jahr, als die Pflichtmitgliedschaft in Verbänden eingeführt wurde. Sie verpflichtete sämtliche Genossenschaften, sich einem gesetzlichen Prüfungsverband anzuschließen. Die Frage der Versicherungssteuer klärte der Reichsfinanzhof 1935 final: Bereits bestehende regionale Garantiegemeinschaften der Genossenschaften waren keine Versicherungen und deshalb wurde keine Steuer fällig.²⁵ Damit war auch der Weg frei, alle gewerblichen Kreditgenossenschaften in eine Institutssicherung einzubeziehen.²⁶ Auf dem Genossenschaftstag, der 1937 in Berlin stattfand, verabschiedeten die gewerblichen Genossenschaften

²³ Kluge (1991), S. 257.

²⁴ Schultze-Kimmler (1974), S. 83 f.

²⁵ Verschiedene Regionalverbände hatten bereits Garantiegemeinschaften gegründet, was verschiedene Finanzämter dazu bewog, Versicherungssteuer zu veranlagern und einzuklagen. Vgl. [o. V.] (1935), S. 379.

²⁶ Grüger (1986), S. 81 f.

die Satzung des Kreditgenossenschaftlichen Fonds des DGV. Der Fonds wurde durch regelmäßige jährliche Beiträge gespeist und sollte im Bedarfsfall Barzuschüsse für notleidende Banken leisten.

Im Jahr darauf gingen die ersten Beiträge in Höhe von 750.000 Reichsmark ein. Bei einem Einlagenvolumen von 1,7 Milliarden Reichsmark war diese Summe nur ein winziger Beitrag auf dem Weg zu einer stabilen Einlagensicherung.²⁷ Aber die Gruppe der gewerblichen Kreditgenossenschaften befand sich längst in sicherem Fahrwasser, da bereits auf regionaler Ebene arbeitsfähige Sicherungseinrichtungen funktionierten. Zum einen stand sie hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eigenkapital und Gesamtverpflichtungen an der Spitze aller deutschen Bankengruppen. Zum anderen sank in der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre in Folge der verbesserten wirtschaftlichen Lage die Zahl der jährlichen Insolvenzen – die Krise der Genossenschaftsbanken war überstanden. Dabei muss betont werden, dass für die Krise der Genossenschaftsbanken nicht die allgemeine Wirtschaftskrise, sondern langfristige Strukturschwächen verantwortlich waren.²⁸ Auf dem Höhepunkt der Krise verschwanden zwischen 1930 und 1932 insgesamt mehr als 150 Genossenschaftsbanken, in den Jahren 1937 und 1938 ging dagegen nur jeweils eine Kreditgenossenschaft in Konkurs.²⁹

Anders als die bereits erwähnten lokalen «Feuerwehrfonds» der frühen Jahre hatte die regional fundierte und national vernetzte Sicherungseinrichtung einen langfristigen und grundsätzlichen Charakter. Als nachhaltige Krisenreserve für Notzeiten war sie das erste privatfinanzierte Instrument zur Stabilisierung des Finanzmarktes.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Sicherungseinrichtungen der beiden genossenschaftlichen Säulen nach den bewährten Mustern wiederbelebt. Beim DGV war der Kreditgenossenschaftliche Garantiefonds Bestandteil der ersten Satzung von 1949. Die im Deutschen Raiffeisenverband (DRV) wiedererstandenen landwirtschaftlichen Genossenschaften aktivierten nach 1948 zuerst Fonds auf regionaler Ebene, bevor sie 1953 den spartenübergreifenden Genossenschaftlichen Hilfsfonds wiederherstellten.³⁰ Als in den Sechzigerjahren 39 Privatbanken³¹ Konkurs gingen, brach sich eine öffentliche Diskussion über eine staatliche Einlagensicherung Bahn. 1961 forderte die Wettbewerbsenquete des Deutschen Bundestags die Bundesregierung auf, den Aufbau einer öffentlichen Sicherungseinrichtung zu prüfen. Zum 1. Januar 1962 trat das neu gefasste Kreditwesengesetz in Kraft, das die Aufstellung von Prinzipien für den Anlegerschutz und für die Geschäftsführung von Kreditinstituten verschärfte und die Bankenaufsicht, die seit 1945 Ländersache

²⁷ Schultze-Kimmler (1974), S. 93 ff.

²⁸ Wixforth (2014), S. 73.

²⁹ Schultze-Kimmler (1974), S. 60.

³⁰ Schultze-Kimmler (1974), S. 405 ff.

³¹ Stein (1969).

war, im Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) bündelte. Zugleich schützte es den Begriff «Volksbank» für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die einem Prüfungsverband angehören.³² Im Sinne der genossenschaftlichen Idee wurde ein gesetzlich verankerter Sparerenschutz vermieden.

Ende 1967 informierte der DGV die Medien darüber, dass sich die Volksbanken im Hinblick auf ihr ständig wachsendes Geschäftsvolumen entschlossen hatten, ihren Sparerenschutz künftig breiter zu fundieren. 1969 schuf er neben dem aus Bargeld bestehenden Garantiefonds einen nach dem Bürgschaftsprinzip arbeitenden Haftungsfonds – den «Garantieverband der Deutschen Volksbanken». Als Vorbilder für diesen Haftungs- und Bürgschaftsverbund dienten die 1931 bis 1967 tätige Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe in Regensburg sowie die vor 1945 in Sachsen tätigen Haftungsgenossenschaften.³³ Im gleichen Jahr zog der DRV nach. Er gründete – diesmal ausschließlich für das Kreditgewerbe – den Genossenschaftlichen Garantiefonds zur Einlagensicherung.

In ihrer Zielrichtung stimmten die vier freiwilligen Sicherungseinrichtungen der beiden genossenschaftlichen Bankengruppen vollends überein: *«Sie dienen dazu»*, meinte der spätere Präsident des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) Wolfgang Grüger, *«etwaige Insolvenzen von Genossenschaftsbanken durch rechtzeitige Sanierung der Institute zu vermeiden. Dieses Ziel wurde in vollem Umfang erreicht.»*³⁴

4. Die Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Infolge der Neuordnung der genossenschaftlichen Spitzenverbände zwischen 1972 und 1976 verschmolzen die Raiffeisenbanken und die Volksbanken zu einer Säule. Zugleich erwog die Bundesregierung abermals die Einführung einer gesetzlichen Einlagensicherung. Dem war eine Häufung von Insolvenzen im Sparkassen- und Privatbankensektor vorausgegangen. Schlagzeilen machte vor allem die «Herstatt-Pleite» von 1974. Das beflügelte die Reform der Sicherungseinrichtungen. Am 27. April 1977 erging auf dem Verbandstag in Bonn-Bad Godesberg der Beschluss zur Herauslö-

³² Baumann (1961), S. 261, 266; § 39 2(2) KWG.

³³ Schultze-Kimmle (1974), S. 355.

³⁴ Grüger (1986), S. 84.

sung der Bestände der Raiffeisenbanken aus dem Hilfsfonds der Raiffeisengenossenschaften und deren Übertragung – zusammen mit dem Garantiefonds der Volksbanken – auf die gemeinsame Sicherungseinrichtung des BVR.³⁵ Die beiden auf Bürgschaftsbasis funktionierenden Fonds wurden zum «Garantieverbund der Volksbanken und Raiffeisenbanken» verschmolzen. Unabhängig davon bestanden noch Hilfsfonds auf regionaler Ebene, die im Laufe von Jahren allmählich zusammgelegt wurden.³⁶ In den so genannten Regionalfeuerwehren waren überwiegend Warengenossenschaften und Banken gemeinsam abgesichert.³⁷ Dass die Trennung der ländlichen und gewerblichen Säulen eine besondere Herausforderung darstellte, zeigt der saarländische Verband. Er wurde bereits 1946, als das Saarland noch unter französischer Verwaltung stand, als gemeinsame Organisation für gewerbliche und ländliche Genossenschaften geschaffen. Die regionalen Sicherungseinrichtungen agierten jedoch getrennt. War der ländliche Regionalfonds durch eine in Schwierigkeiten geratene Raiffeisenbank überfordert, griff der gewerbliche Regionalfonds nicht ein. Stattdessen dienten Sonderumlagen unter den ländlichen Nachbarbanken als «Handfeuerlöscher». In letzter Instanz wurde der DRV um Unterstützung gebeten. Dieses gewachsene genossenschaftliche Geflecht aus lokalen «Feuerlöschern», regionalen «Feuerwehren» und nationalem «Brandschutz» funktionierte – es gab keine Einlagenverluste bei den Kunden, da es keine Bankinsolvenzen gab.

Mit der Neuordnung der Verbände trat 1972 der BVR als Verband und Stabsstelle der neu gegründeten «Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken» auf. Die Sicherungseinrichtung hat sich nach und nach zu einem zentralen Instrument des Verbands und zu einem zentralen Eckpfeiler der Bonitätssicherung der Genossenschaftsbanken entwickelt.³⁸ Es war und ist daher eine notwendige Aufgabe, die Statuten des Sicherungsfonds immer wieder den finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. So beschloss die Mitgliederversammlung des BVR Mitte 1985 unter dem Eindruck zahlreicher Sanierungsfälle eine Neugestaltung. Die Sicherungseinrichtung erhielt erstmals Instrumente, um schädliche Entwicklungen bei einzelnen Banken bereits frühzeitig erkennen und entsprechend reagieren zu können. In der neuen Satzung wurden konkrete Verhaltensgrundsätze für die Mitgliedsbanken, ein umfassendes Informationssystem, verbesserte

³⁵ Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (1977), S. 17 ff., 32 ff. (Durchführungsbestimmungen).

³⁶ Schultze-Kimmler (1974), S. 689 ff.

³⁷ Heute besteht in der ländlichen Warenwirtschaft der Genossenschaftliche Hilfsfonds. Der Hilfsfonds ist Eigentum des Deutschen Raiffeisenverbands, wird aber treuhänderisch von den im Gebiet zuständigen Regionalverbänden verwaltet. Bei Bedarf sind die ländlichen Genossenschaften zuschusspflichtig. Vgl. hierzu II 1. Satzung des Genossenschaftlichen Hilfsfonds, Berlin, 9. Juni 2011 (http://www.raiffeisen.de/wp-content/uploads/2012/07/II1._Satzung_GenoHilfsfonds.pdf; zuletzt abgerufen am 14. März 2017); II 2. Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds, Berlin, 18.04.2013 (http://www.raiffeisen.de/wp-content/uploads/downloads/2013/04/II2-_Richtlinien_GenoHilfsfonds-0413.pdf; zuletzt abgerufen am 14. März 2017).

³⁸ Kubista (2012), S. 60 ff.

Einwirkungsmöglichkeiten bei gefahrbringenden Aktivitäten einer Bank sowie eine Regelung für einen möglichen Ausschluss definiert.³⁹

Als weiteres Instrument zur Bearbeitung von Sanierungsfällen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe dient die «Bankaktiengesellschaft» (BAG), eine Tochtergesellschaft des BVR. Ursprüngliche Aufgabe der BAG war es, die Abwicklung der in Schieflage geratenen Vorgängerbank, der Hammer Bank SpaDaKa eG, zu vollziehen. Spätestens zum Ende der Neunzigerjahre etablierte sich die BAG durch das bei ihr gebündelte Know-how im Bereich der Problemkredite zum Volldienstleister und Kompetenzträger in der Problemkreditbearbeitung und wurde daher als dauerhaftes Spezialkreditinstitut innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe erhalten.⁴⁰

Um das Regelwerk der Sicherungseinrichtung der sich weiter verändernden Risikosituation anzupassen und die Effizienz ihrer Arbeit weiter zu erhöhen, beschloss die Mitgliederversammlung des BVR im Oktober 2000 in Hannover erneut eine grundlegende Novellierung des Statuts. Darin wurden die Sorgfaltspflichten der Banken noch einmal konkretisiert. Im Fokus stand insbesondere die Beschreibung von geschäftlichen Entwicklungen, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung nicht vereinbar sind. Gleichzeitig wurden Unterrichtungspflichten gegenüber dem BVR sowie abgestufte Präventivmaßnahmen der Sicherungseinrichtung gegenüber der betroffenen Bank definiert. Die Präambel des neuen Statuts⁴¹ beauftragte den BVR, ein Klassifizierungsverfahren für seine Mitgliedsbanken zu entwickeln. Diese Form eines internen Ratingverfahrens sollte die Grundlage für Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Sanierungsfällen bilden. Entsprechend der jeweiligen Klassifizierung sollte ferner zukünftig der Beitrag der einzelnen Bank zur Sicherungseinrichtung bemessen werden.

Am 4. Dezember 2002 billigte die Mitgliederversammlung das vom BVR vorgeschlagene Klassifizierungsverfahren. Das Gremium einigte sich am 26. März 2003 darauf, ab dem 1. Januar 2004 die Beiträge zum Garantiefonds nach der Bonität zwischen 90 Prozent und 140 Prozent des Normalbeitrages zu staffeln. Gleichzeitig traf sie die historische Entscheidung, das bis dahin bestehende nationale Garantiefondssystem und die regionalen Sicherungssysteme zu einem nationalen System zusammenzuführen.

Vor dem Hintergrund der weltweiten Finanzkrise war eine erneute Revision des Statuts der Sicherungseinrichtung notwendig geworden. Auch wenn die Genossenschaftsbanken aufgrund ihrer realwirtschaftlichen Ausrichtung nicht zu den Verursachern der Krise gehörten, so wurden sie

³⁹ Kubista (2012), S. 53, 55f.

⁴⁰ Ostendorf (2006), S. 363-380; Wittler (2012), S. 447 ff.; Krüger (2002), S. 12 f.

⁴¹ GIZ Berlin, A-BVR-PR2005-88, Neue Richtlinien für Einlagensicherungssysteme und Reform der Sicherungseinrichtung des BVR, Bd. 2: 3.4.1995-15.11.2000.

doch auf ihrer Mitgliederversammlung am 11. September 2009 den neuen Anforderungen gerecht. Kern der Reform war eine Erweiterung der Beitragsbemessungsgrundlage. Erstmals wurden ab dem 1. Januar 2010 auch Adressrisiken aus Wertpapierpositionen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die sich damit deutlich mehr am Risiko orientierte. Gleichzeitig wurde die Beitragsspreizung auf 80 Prozent bis 140 Prozent erweitert. Am 30. September 2011 modifizierte die Mitgliederversammlung das Klassifizierungsverfahren und passte es den aktuellen Entwicklungen an.⁴²

Die Krise verdeutlichte, dass europäische Einlagensicherungssysteme Geld nicht sofort verfügbar hatten oder zu wenig Eigenkapital mobilisieren konnten, um bestehende Problemfälle zu lösen. Die EU hat deshalb 2014 die Einlagensicherungsrichtlinie⁴³ neu gefasst. Neben den beiden zentralen Säulen, dem Bankaufsichts- und dem Bankenabwicklungsmechanismus,⁴⁴ sieht sie als dritte Säule die Harmonisierung der in nationaler Verantwortung bleibenden Einlagensicherungen vor. In Deutschland⁴⁵ wurde dafür das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz⁴⁶ durch das am 3. Juli 2015 in Kraft getretene Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)⁴⁷ ersetzt. Die Sicherungseinrichtung des BVR – bislang eine gesetzlich anerkannte Ausnahme – wurde zu einem gesetzlich anerkannten institutsschützenden System umgewandelt, das zugleich den Vorschriften der Anlegerentschädigung entspricht.⁴⁸ Es entstand ein duales System aus gesetzlicher und freiwilliger Einlagensicherung. Während die Sicherungseinrichtung des BVR (BVR SE) weiterhin als eigeninitiativ Einrichtung für den Institutsschutz sorgt, unterliegt die neu gegründete BVR Institutssicherung GmbH (BVR ISG) der gesetzlichen Aufsicht und Prüfung.⁴⁹

5. Andere Sicherungssysteme der Deutschen Kreditwirtschaft

Um nach den Insolvenzen von Privatbanken in den Sechzigerjahren staatliche Eingriffe zu vermeiden, begannen auch die privaten Finanzinstitute und die Sparkassen, Sparguthaben abzusichern. Die Privatbanken hatten bislang aus Kostengründen auf ein Sicherungssystem verzichtet. 1966

⁴² Kubista (2012), S. 61 ff.

⁴³ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0049&from=DE>; zuletzt abgerufen am 14. März 2017).

⁴⁴ SSM (Single Supervisory Mechanism): einheitliche Bankenaufsicht; SRM (Single Resolution Mechanism): einheitlicher Abwicklungsmechanismus.

⁴⁵ Deutsche Bundesbank (2015), S. 51.

⁴⁶ Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16. Juli 1998, hier §12 EAEG.

⁴⁷ Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015, in Kraft getreten am 3. Juli 2015, hier § 34 EinSiG.

⁴⁸ Dönges / Fischer / Hoffmann (2015), S. 7.

⁴⁹ Deutsche Bundesbank (2015), S. 53.

errichtete der für sie zuständige Bundesverband der deutschen Banken (BdB) zunächst einen überregionalen Gemeinschaftsfonds als Spargutabsicherung ein. Seit dem 1. Mai 1976 arbeitet der «Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken». In erster Linie soll er die Einleger vor Schaden bewahren, während eine Institutssicherung nicht beabsichtigt ist.⁵⁰ Seit 1998 gibt es ein zweistufiges System aus gesetzlicher Sicherung in Form einer GmbH und einer freiwilligen Ergänzungssicherung des BdB für die nicht nach dem EinSiG gesicherten Einlagen.⁵¹ Allerdings sind auch hier Einlagen nicht in voller Höhe gesichert, sondern je Einleger derzeit noch bis 20 Prozent des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank.⁵²

Auch die Einlagensicherung der im Bundesverband Öffentlicher Banken (VÖB) organisierten Institute (mit Ausnahme der Landesbanken) besteht aus zwei Einrichtungen. Gesetzlich sind die Einlagen über die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) abgesichert. In Ergänzung dazu besteht der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., der die nicht nach dem EinSiG gesicherten Einlagen bis zur vollen Höhe garantiert.⁵³

Die Institutssicherung der Sparkassenorganisation weist in ihrer Historie einige Besonderheiten auf. Ursprünglich waren Sparkassen durch die öffentliche Gewährträgerhaftung gesichert. Als im Jahr 2001 die Europäische Kommission die Konstruktion als wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfe einstufte, einigten sich die Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer sowie die Sparkassen-Finanzgruppe auf die Abschaffung der Gewährträgerhaftung sowie der Anstaltslast.⁵⁴ Bereits 1969 hatten die Sparkassen elf regionale Stützungsfonds ins Leben gerufen, die – ähnlich wie bei dem genossenschaftlichen Modell – die Einlagen durch den Institutsschutz sicherten. Die Stützungsfonds managten Sparkassenkrisen unter Einbeziehung der öffentlichen Anstaltslast. 1975 entstand der Haftungsverbund zwischen den regionalen Sparkassenfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken. Später kam der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen hinzu.⁵⁵ Im Zuge der gesetzlichen Reform des Einlagenschutzes in Deutschland wurde der auf die Institutssicherung ausgerichtete Haftungsverbund um eine Einlagensicherungsfunktion ergänzt. Seit Sommer 2015 ist das modifizierte Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe als Einlagensicherungssystem

⁵⁰ Recknagel (2008), S. 20 ff.: Deutsche Bundesbank (1992), S. 30 f.

⁵¹ Deutsche Bundesbank (1992), S. 33 f.

⁵² Der private Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken sichert auf freiwilliger Basis Guthaben jedes einzelnen Kunden derzeit bis zu einer Höhe von 20 Prozent der bankaufsichtlichen Eigenmittel der jeweiligen Bank. Zum 1. Januar 2012 beschloss der Bundesverband deutscher Banken Anpassungen seiner freiwilligen Einlagensicherung, die eine schrittweise Absenkung der Sicherungsgrenze auf 8,75 Prozent des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals bis 2025 beinhaltet. Vgl. Deutsche Bundesbank (2015), S. 52.

⁵³ Deutsche Bundesbank (2015), S. 53.

⁵⁴ Die Anstaltslast ist die Verpflichtung des Trägers, seine Anstalt mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln auszustatten und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

⁵⁵ Recknagel (2008), S. 34 ff.; Wehber (2005), S. 61.

gemäß § 34 EinSiG amtlich anerkannt. Träger der Einrichtung sind wie bisher der Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) und die Regionalverbände.⁵⁶

Am 24. November 2015 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf zur Schaffung einer europäischen Einlagensicherung⁵⁷ vorgelegt, der von den Verbänden der Deutschen Kreditwirtschaft, der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank abgelehnt wird.

6. Fazit

Die Sicherungseinrichtung der Genossenschaftsbanken hat sich in mehr als 80 Jahren zum Stabilitätsanker der deutschen Kreditwirtschaft entwickelt. Seit Bestehen der Sicherungseinrichtung sind deutsche Genossenschaftsbanken vor Insolvenz sowie Sparer und Mitglieder vor Verlusten geschützt. Bei der Genese der genossenschaftlichen Sicherungseinrichtung lassen sich im Wesentlichen vier Phasen herausarbeiten: Der ungeordneten Phase lokaler «Feuerlöschsysteme» folgte 1934 die national vernetzte Phase regionaler Sicherungsfonds, seit 2004 ist die Sicherungseinrichtung zentral beim BVR gebündelt, seit 2015 ist sie ein anerkannter Teil der europäischen Einlagensicherung.

In seiner 1992 erschienenen Monografie zur Geschichte der deutschen Bankgenossenschaften stellte Arnd Holger Kluge fest, dass *«das Streben nach Sicherheit trotz wechselnder Konjunkturen und geschäftlicher Felder der Genossenschaften [...] die Verbände gegenüber ihren Mitgliedern»* stärkte. Entscheidend ist aber nicht, wer stärker oder schwächer geworden ist. Die demokratische Willensbildung geht von den genossenschaftlichen Primärinstitutionen aus. Sie haben sich ihre Zentralinstitutionen im eigenen Interesse selbst geschaffen und sich selbst Regeln auferlegt. Die Geschichte der Sicherungseinrichtung zeigt: Zu Raiffeisens Zeiten genügte der subjektive Blick vom Kirchturm. Heute bedarf es objektiver Kriterien und zentraler Instanzen, um Risikomanagement effektiv zu betreiben. Solidarität, Verantwortung und die Delegation von Spezialaufgaben an demokratisch kontrollierte Spitzenorganisationen gehören heute untrennbar zu den Eigenschaften einer funktionierenden genossenschaftlichen Banksäule. Diese Grundsätze stärken die dazu gehörigen Primärinstitute und machen sie zukunftsfähig. Ganz nach dem Prinzip von Hermann Schulze-

⁵⁶ Deutsche Bundesbank (2015), S. 53.

⁵⁷ EDIS: European Deposit Insurance System (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/european-deposit-insurance-scheme_de; zuletzt aberufen am 14. März 2017).

Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen: *«Mehrere Kräfte vereint bilden eine große, und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu sollte man sich mit andern verbinden.»*⁵⁸

⁵⁸ Hermann Schulze-Delitzsch zit. n. Maxeiner (1991), S. 18.

Anhang

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Stiftung GIZ – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum, Berlin (GIZ Berlin)
A-BVR-PR2005 – Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – Kommentierte Pressesammlung

Gedruckte Quellen und Literatur

- Baumann, Horst (1961): Das neue Gesetz über das Kreditwesen, in: Blätter für Genossenschaftswesen 107 (1961), S. 261-266,
- Blecker, Thorsten / Gemünden, Hans Georg (Hrsg.) (2006): Wertschöpfungsnetzwerke. Festschrift für Bernd Kaluza, Berlin.
- Buchholz, Angelika (2009): Über den Wandel vom Sparen zum Geldanlegen, in: Röhm (2009), S. 164-167.
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (1977): Verbandstag 1977, Bonn.
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) / Stiftung GIZ • Genossenschaftshistorisches Informationszentrum (Hrsg.) (2012): 40 Jahre Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, Wiesbaden.
- Calomiris, Charles W. (1990): Is Deposit Insurance Necessary? A Historical Perspective, in: The Journal of Economic History 50 (1990), S. 283-295.
- Deutsche Bundesbank (1992): Die Einlagensicherung in der Bundesrepublik Deutschland (1992), in: Deutsche Bundesbank, Monatsberichte 7/1992, S. 30 ff.
- Deutsche Bundesbank (2015): Die Einlagensicherung in Deutschland (2015), in: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 12/2015, S. 51 ff.
- Dönges, Ulrich / Fischer, Ralf / Hofmann, Gerhard (2015): Einlagensicherung. Die Sicherungseinrichtung muss sich verändern, in: BankInformation 2/2015, S. 6 ff.
- Faust, Helmut (1977): Geschichte der Genossenschaftsbewegung, 3. Auflage, Frankfurt am Main.
- Gleber, Peter (2012): Viele Wurzeln – ein Gedanke. Entstehung der Volksbanken und Raiffeisenbanken bis zur Zusammenführung, in: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) / Stiftung GIZ • Genossenschaftshistorisches Informationszentrum (2012), S. 25-45.
- Gleber, Peter (2016): Die privatwirtschaftlich organisierte Einlagensicherung der Kreditwirtschaft – eine deutsche Erfindung, in: Taisch / Jungmeister / Gernet (2016), S. 49-60.
- Grüger, Wolfgang (1986): Sicherungseinrichtungen der Genossenschaftsbanken, in: Rudolph (1986), S. 79-93.
- Guthardt, Helmut (Hrsg.) (1985): Aspekte bankwirtschaftlicher Forschung und Praxis. 100 Jahre genossenschaftliche Zentralbanken in Südwestdeutschland, Frankfurt am Main.
- Kloten, Norbert / Stein, Johann Heinrich von (Hrsg.) (1980): Obst/Hintner. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch, 37. Auflage, Stuttgart 1980.
- Kluge, Arnd Holger (1991): Geschichte der deutschen Bankgenossenschaften. Zur Entwicklung mitgliederorientierter Unternehmen (Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung e.V. 17), Frankfurt am Main.

- Krüger, Markus (2002): Am schlechten Ende. Die BAG Hamm springt ein, wenn es für Genossenschaftsbanken schwierig wird, in: *BankInformation* 8/2002, S. 12 f.
- Kubista, Bernd (2012): Volksbanken und Raiffeisenbanken: Seit 40 Jahren eine FinanzGruppe, in: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) / Stiftung GIZ • Genossenschaftshistorisches Informationszentrum (2012), S. 49-84.
- Maxeiner, Rudolf (Hrsg.) (1991): Zitate über Genossenschaften, Wiesbaden.
- Ostendorf, Ralf Jürgen (2006): Das genossenschaftliche Wertschöpfungsnetzwerk unter besonderer Betrachtung der Arbeitsteilung zwischen Primärbanken und der Bankaktiengesellschaft Hamm (BAG), in: Blecker / Gemünden (2006), S. 363-380.
- [o. V.] (1935): Keine Versicherungssteuerpflicht der Garantiegemeinschaft, in: *Blätter für Genossenschaftswesen* 81 (1935), S. 379.
- Padoan, Pier Carlo / Brenton, Paul A. / Boyd, Gavin (Eds.) (2003): *The Structural Foundations of International Finance. Problems of Growth and Stability (New Horizons in International Business)*, Cheltenham.
- Recknagel, Daniela (2008): Sicherungsstatutarischer Dritteinfluss auf Organbesetzung und Geschäftsführung. Am Beispiel der Einflussrechte der Sicherungseinrichtungen des Kreditgewerbes (*Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen* 104), Göttingen.
- Röhm, Uli (2009): *Das große Buch vom Geld*, Heidelberg.
- Rudolph, Bernd (1986): *Bankpolitik nach der KWG-Novelle. Institutionelle und betriebswirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen der Kreditinstitute an das reformierte Bankaufsichtsrecht*, Frankfurt am Main.
- Schramm, Bernhard (1985): Die Neuformierung der genossenschaftlichen Spitzenverbände zum Aufbau einer geschlossenen genossenschaftlichen Bankengruppe, in: Guthardt (1985), S. 427-436.
- Schultze-Kimmler, Horst-Dieter (1974): *Sicherungseinrichtungen gegen Einlegerverluste bei deutschen Kreditgenossenschaften (Bankwirtschaftliche Studien 4)*, Würzburg.
- Stappell, Michael (2008): *125 Jahre DZ BANK*, Frankfurt am Main.
- Stein, Johann Heinrich von (1969): *Insolvenzen privater Banken und ihre Ursachen (Schriftenreihe der Wilhelm-Rieger-Gesellschaft 4)*, München.
- Taisch, Franco / Jungmeister, Alexander / Gernet, Hilmar (Hrsg.) (2016): *Genossenschaftliche Identität und Wachstum. Bericht der XVIII. Internationalen Genossenschaftlichen Tagung IGT 2016 in Luzern in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute AGI*, Luzern.
- Wehber, Thorsten (2005): Gewährträgerhaftung und Anstaltslast – ein historischer Rückblick, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 58 (2005), S. 58-61.
- Wittler, Udo (2012): BAG Bankaktiengesellschaft. Spezialkreditinstitut mit Zukunft, in: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 65 (2012), S. 447-449.
- Wixforth, Harald (2014): Kreditgenossenschaften nach der Krise. Die Diskussion über die Struktur der Genossenschaftsbanken nach der Banken- und Finanzkrise 1931, in: *Bankhistorisches Archiv* 40 (2014), S. 52-74.